



Reglement über die Liegenschafts- steuer (LStR)

der
Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Die Gemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 7 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009, folgendes Reglement:

Gegenstand	Artikel 1 Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Artikel 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Artikel 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) Wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	Artikel 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Artikel 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung

jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren

Artikel 6

¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeindeversammlung veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

Artikel 7

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen/
Bussen

Artikel 8

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000.00 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Kantonale Steuerverwaltung ausgesprochen.

Sicherung

Artikel 9

¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde Twann-Tüscherz ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde Twann-Tüscherz geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Artikel 10

¹ Das Reglement tritt per 23. Juni 2014 in Kraft.

² Es hebt das Liegenschaftssteuerreglement der Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée vom 25. Juni 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sind durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2014 angenommen worden.

2513 Twann, 24. Juni 2014

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht.



Reglement über die Liegenschafts- steuer (LStR)

der
Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Die Gemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 7 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009, folgendes Reglement:

Gegenstand	Artikel 1 Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Artikel 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Artikel 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) Wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	Artikel 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Artikel 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung

jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren

Artikel 6

¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeindeversammlung veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

Artikel 7

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen/
Bussen

Artikel 8

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000.00 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Kantonale Steuerverwaltung ausgesprochen.

Sicherung

Artikel 9

¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde Twann-Tüscherz ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde Twann-Tüscherz geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Artikel 10

¹ Das Reglement tritt per 23. Juni 2014 in Kraft.

² Es hebt das Liegenschaftssteuerreglement der Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée vom 25. Juni 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sind durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2014 angenommen worden.

2513 Twann, 24. Juni 2014

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht.